

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)47**

9. Mai 2022

Stellungnahme
Bundesnetzagentur

Stellungnahme der BNetzA zum Gesetzentwurf zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer Gesetze (EnSiG-Novelle):

Die Bundesnetzagentur begrüßt den Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 21.04.2022 und unterstützt das Ziel dieses Gesetz, für die heutige Zeit „fit zu machen“. Die Bundesnetzagentur möchte in diesem Zusammenhang insbesondere auf drei Punkte aufmerksam machen, deren Umsetzung zur Zielerreichung erforderlich ist: Die Rechtsgrundlage für die Sicherheitsplattform Gas, die Notwendigkeit einer Preisanpassungsklausel im Falle eines Ausfalls von Gasimportmengen und die Eröffnung des Rechtswegs zum OLG Düsseldorf für Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach dem EnSiG.

Sicherheitsplattform Gas

Die Bundesnetzagentur begrüßt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Einführung der digitalen Plattform für Erdgas zur besseren Steuerung der Gasreduktion bei Unternehmen.

Mit der *Sicherheitsplattform Gas* wird ein Datenportal geschaffen, in dem sich u. a. alle großen Gasverbraucher registrieren müssen. Ziel ist es, der Bundesnetzagentur in einer Gasmangellage aktuelle Daten online in einer Datenbank zur Verfügung zu stellen. Die Datengrundlage unterstützt die Bundesnetzagentur insbesondere in der Entscheidung über erforderliche Versorgungsreduktionen im Krisenfall.

So leistet die *Sicherheitsplattform Gas* einen Beitrag für ein effizientes und effektives Handeln des Bundeslastverteilers. Die Inbetriebnahme der Plattform ist zum 1. Oktober 2022 geplant.

Zu § 24 EnSiG-E – Preisanpassungsrechte bei verminderten Gasimporten

Aus Sicht der Bundesnetzagentur ist die Preisanpassungsnorm des § 24 EnSiG-E zwingend notwendig, um in einer außergewöhnlichen Notlage (erhebliche Verminderung der Gasimportmengen nach Deutschland) die Gaslieferketten aufrecht zu erhalten. Es wird auf diese Weise verhindert, dass der Markt kaskadenartig zusammenbricht und damit die Versorgungssicherheit in Gefahr gerät.

Es ist inzwischen nicht auszuschließen, dass es zu einem weitgehenden bis vollständigen Ausfall von Gaslieferungen aus Russland kommen könnte. Das würde dazu führen, dass aufgrund der Angebotsverknappung der grundsätzlich gleichbleibenden Nachfrage zu vertraglich vereinbarten festen Preisen sehr hohe Beschaffungspreise entgegenstünden. Der vorliegende § 24 stellt als „Notfallnorm“ eine Absicherung (ausschließlich) für diesen begrenzten (Extrem-)Fall dar:

Die Importeure müssen in der Situation eines Ausfalls von Gaslieferungen die erforderlichen Gasmengen zu dann hohen Einkaufspreisen anderweitig beschaffen, sind aber gleichzeitig vertraglich zur Lieferung zu den bisher niedrigeren Preisen verpflichtet. Die Importeure sind auch in der Alarm- oder Notfallstufe für die Versorgung Deutschlands mit Gas von zentraler Bedeutung. Wenn sie die durch den Gaslieferungsausfall verursachten hohen Einkaufspreise nicht an ihre Kunden weiterreichen können, droht ihre Zahlungsunfähigkeit. Diese würde sich dominosteinhaft entlang der Lieferkette auswirken, weil die dann als Folge der Insolvenz eintretende Lieferunfähigkeit der Importeure sich bis zur Ebene des Gaslieferanten fortsetzen und damit schließlich auch bei den Letztverbrauchern ankommen würde. Im Ergebnis könnte die Lieferkette letztlich zusammenbrechen. Dies lässt sich durch ein Preisanpassungsrecht verhindern. Die Preisanpassung muss dabei auf das Minimum dessen beschränkt sein, was situativ notwendig ist, darf also ausweislich der Gesetzesbegründung maximal die Kosten der Ersatzbeschaffung abdecken.

Der Gedanke hinter § 24 EnSIG-E ist, dass das Weiterreichen der von niemandem in der Lieferkette verursachten höheren Preise entlang der Lieferkette ausnahmsweise hinzunehmen ist, damit die Gasversorgung an sich sichergestellt bleibt. Durch das Preisanpassungsrecht wird im Übrigen auch eine – sonst womöglich drohende, aber zu vermeidende – Kündigung von Verträgen durch die Gaslieferanten entlang der Lieferkette vermieden. Schließlich kann durch das Preisanpassungsrecht eine mit großen Disruptionen verbundene und daher sehr problematische verfrühte Ausrufung der Notfallstufe vermieden werden.

Zwar stellt das gesetzliche Preisanpassungsrecht einen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar, da Gashändler qua gesetzlicher Gestattung vom vertraglich vereinbarten Preis abweichen können. Die Norm ist aber auf absolute Notlagen beschränkt und insofern mit folgenden kumulativen Voraussetzungen verbunden: Zum einen das Vorliegen der Alarm- oder

Notfallstufe; zum anderen an die Feststellung der Bundesnetzagentur, dass eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland vorliegt. Auf diesem Wege wird die richtige Balance zwischen Gefahrenabwehr (Gefährdung der Versorgungssicherheit) und Privatautonomie gefunden. Die Möglichkeit der Kunden, bei außerordentlicher Preiserhöhung durch die Lieferanten ihren Bezugsvertrag zu kündigen, trägt der Privatautonomie Rechnung.

Einführung des Rechtswegs zum OLG Düsseldorf

Die Bundesnetzagentur hält es für erforderlich, dass ihre Entscheidungen auf Basis des EnSiG vom OLG Düsseldorf überprüft werden. Bisher ist im EnSiG-E bezüglich des Rechtswegs keine spezielle Regelung zu finden, sodass nach den allgemeinen Regeln die Verwaltungsgerichte zuständig sind.

Die Einführung einer abdrängenden Sonderzuweisung zum OLG Düsseldorf ist geboten, um im Krisenfall die schnelle Handlungsfähigkeit der Beteiligten nicht unnötig zu lähmen: Das OLG Düsseldorf verfügt über eine langjährige Expertise im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und ist tief mit der Materie vertraut. Es ist daher beim OLG Düsseldorf mit rascher, zielorientierter und praxisnaher Entscheidung zu rechnen, die gerade im Krisenfall besonders wichtig ist.

Dies liegt insbesondere daran, dass das EnWG eine solche Sonderzuweisung enthält und alle sonstigen energierechtlichen Entscheidung der Bundesnetzagentur stets vor dem OLG Düsseldorf und nicht vor Verwaltungsgerichten verhandelt werden.

Die praktischen Aspekte der speziellen Rechtswegzuweisung können in einer Notfall-Lage gar nicht hoch genug bewertet werden. Die Entscheidungen müssen zwangsläufig im Eilrechtsschutzverfahren getroffen werden. Praktisch werden sie sogar schon vor dem Eilrechtsschutzverfahren getroffen werden müssen. Der Natur der Sache nach sind die Entscheidungen des Bundeslastverteilers extrem zeitkritisch. Der Bundeslastverteiler wird anders als üblich keine Stillhaltezusagen erteilen können, vor einer Entscheidung des Gerichts keine vollendeten Tatsachen zu schaffen. Mit einer sog. gerichtlichen Zwischenverfügung, eine Maßnahme nicht zu vollziehen, unterbindet das Gericht damit faktisch die Tätigkeit des Bundeslastverteilers. Das ist rechtsstaatlich richtig und nicht anders zu regeln. Aber deshalb ist es von extrem hoher Bedeutung, dass ein Gericht, das schon jetzt tief in die Materie eingearbeitet ist, mit der Entscheidung betraut wird.

Die Bundesnetzagentur schlägt daher folgenden § 5 Abs. 1 S. 2 EnSiG vor:

Dem bestehenden Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind für gerichtliche Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz oder nach Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes die Bestimmungen der Abschnitte 2 bis 4 des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme von §§ 91 und 93 entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Die Ergänzung durch Satz 2 regelt, dass die Bestimmungen der Abschnitte 2 bis 4 des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme von §§ 91 und 93 bei Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Bundesnetzagentur entsprechend anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft. Damit gelten für Maßnahmen der Bundesnetzagentur unter anderem die Regelungen über die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde entsprechend. Das danach zuständige Oberlandesgericht Düsseldorf (vgl. § 2 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte und über die gerichtliche Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz) und der Kartellsenat beim Bundesgerichtshof besitzen auf Grund ihrer langjährigen Erfahrung eine im Bundesgebiet einzigartige Expertise in energiewirtschaftsrechtlichen Fragestellungen. Die Praxis der Gerichte zeigt, dass rasch, zielorientiert und praxisnah entschieden wird.